



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schwedische Rechte

Schwerin, Claudius von

Weimar, 1935

Von Ungefährwunden (af vapasarum)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70809)

seine Sprache, büße man drei Mark für die Verstümmelung und neun Mark für die Wunde. § 6. Entmannt man einen Mann, neun Mark für die Verstümmelung und neun Mark für die Wunde. § 7. Haut man die Zehen von einem Mann, so soll man für die Zehen büßen wie für die Finger. § 8. Verstümmelungssachen sollen ein Jahr lang unerledigt bleiben. Dann soll man zusehen, ob eine Verstümmelung da ist und Verstümmelungsbusse herausnehmen. Gleich soll Verstümmelung von Ungefähr sein, wie mit Willen.¹⁾

5. Wird ein Südmann oder ein englischer Mann verwundet, die haben an Bußen eine Örtug weniger als elf Öre und der König (hat) eine Örtug und fünf Öre und ebenso der Freigelassene. Jeder Bauer hat da gegenüber dem anderen auf sein Recht verzichtet.

6. Ein Unfreier empfängt eine Wunde, es büße der Mann dafür eine Mark. Nicht haben mehr Männer einen Anspruch darum, als der Kläger. § 1. Fügt ein Freigelassener oder der Unfreie eines Mannes eine Wunde zu einem geschlechtsgeborenen Manne, da soll man ihn verfolgen in die Schutzlosigkeit. Will er lieber Buße nehmen, als Rache an ihm nehmen, büße man ihm dafür mit drei Mark.

Von Ungefährwunden

1. Wird ein Mann durchbohrt oder verwundet im Bauch von Ungefähr, man büße dafür mit drei Mark, da wo es²⁾ hereinkam, und mit drei da, wo es herauskam. § 1. Wird ein Mann auf den Kopf geschlagen, kann man die Gehirnhaut sehen, nennen es beide Ungefähr, büße man dafür mit drei Mark. § 2. Treffen sich Schneide und Knochen, büße man dafür zwölf Öre. § 3. Sticht ein Mann durch das Fleisch eines anderen, büße er dafür sechs Öre da, wo es²⁾ hineinkam, und sechs da, wo es herauskam. § 4. Empfängt ein Mann eine Ungefährwunde, kommt es

¹⁾ d. h. die Buße soll dieselbe sein.

²⁾ d. h. die Waffe.

nirgends heraus, das sind sechs Ore, wenn es eine Ungefährwunde ist. Es wird nicht eine Ungefährwunde, außer beide wollen.

2. Gleich soll man Jungen büßen für eine Ungefährwunde, wie Alten. Gleich soll man für einer Frau Wunde büßen, wie eines Mannes. Gleich soll eine Frau Buße geben, wie nehmen. § 1. Fügt ein Kind einem Kind eine Wunde zu, das kann man nicht anders heißen, als Ungefähr. Das soll gleiche Ungefährbuße nehmen, wie gesagt ist, sechs Ore. § 2. Tötet ein Kind ein Kind, man büße dafür mit neun Mark.

3. Ein Unfreier empfängt eine Ungefährwunde, kann nicht für den Bauern arbeiten. Liegt er acht Tage, da soll man büßen eine Ortug, liegt er sechszehn Tage, büße man zwei Ortug, liegt er vierundzwanzig Tage, da büße man einen Ore. Wenn er auch länger liegt, man erhält nicht mehr dafür. § 1. Arztlohn soll man dafür geben, das sind drei Ore, nicht mehr, außer er wage zu schwören mit einem Zwölfereid, daß er eine halbe Mark gab. § 2. Abschätzen soll man eines Unfreien Verstümmelung. Soviel er schlechter ist, soviel soll man büßen, und ebenso für einen Freigelassenen.

4. Wenn ein geschlechtsgeborener Mann eine Streifwunde von Ungefähr empfängt, bedarf sie weder Salbe noch Verbandstoff, da hat er (Anspruch auf) einen Gleichheitseid beim Vergleich: „So seien mir die Götter hold und meinen Helfern, (wie es wahr ist), daß ich, wenn ich dich gleicher Sache anklagte, wie du nun mich, mit gleichem Recht mich begnügen würde, wie ich es dir nun anbiete.“

5. Verwundet ein Hund oder ein anderes Vieh, da soll man büßen zwei Ore für die Wunde und drei Ore als Arztlohn, außer er getraue sich zu beweisen bis zu einer halben Mark, mit einem Zwölfereid.